

Kreisverordnung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S.789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H., S.237) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S.243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H., S.749) wird durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg verordnet:

§ 1

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden ab dem 01. Januar 2013 beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in Einrichtungen durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Herzogtum Lauenburg zu entscheiden

§ 2

Der Auftrag erstreckt sich auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:

1. die Auszahlung der vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährten Hilfen und die Annahme der vom Kreis festgesetzten Ersätze und Erstattungen;
2. die Regelung und Abrechnung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben.
3. die Überprüfung und die Verwaltungshilfen gem. § 118 SGB XII;
4. die Führung der Statistiken nach den Bestimmungen des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG).
5. die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger und diesen Gleichgestellten gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG);

§ 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben aus eigener Initiative mitzuwirken, hierzu gehören insbesondere die Aufnahme von Anträgen, Beratung und Unterstützung der nachfragenden Personen sowie die Mitteilung von Tatbeständen, die eine Hilfe erfordern.

§ 4

Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

§ 5

Kooperationen der Gemeinden zur Durchführung der übertragenen Aufgabe sind mit vorheriger Zustimmung des Kreises zulässig.

§ 6

1. Soweit ihnen die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII sowie nach §§ 102 – 117 SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen diese und ziehen die Leistungen ein.
2. Sich hieraus ergebende gerichtliche Mahnverfahren und prozessuale Auseinandersetzungen werden vom Kreis wahrgenommen.

§ 7

Über Niederschlagung und Erlass von Forderungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entscheidet der Kreis.

§ 8

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Dreizehnten Kapitel, 2. Abschnitt (Kostenerstattung) des SGB XII sowie die sich hieraus ergebenden Streitverfahren bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 9

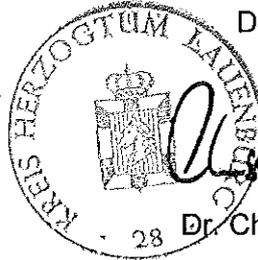
1. Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse.
2. Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse aufgrund der von den Gemeinden erstellten Abrechnungen.
3. Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis bestimmt.

§ 10

Diese Kreisverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ratzeburg, den 11.09.2018

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat



Christoph Mager
Dr. Christoph Mager

